

## **Corona-Krise: Unterstützungsansätze für Unternehmen & Selbstständige im Überblick**

Stand: 07.04.2020; Bearbeitung: WiReGo

Neue Informationen: **Alles in rot markierte!**

Detailliertere Informationen finden Sie in unserem [Infokatalog](#) zu häufig gestellten Fragen.

Für individuelle Fragen zu Hilfsprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen senden Sie bitte eine E-Mail an [info@wirego.de](mailto:info@wirego.de) / Montags bis donnerstags (9:00-17:00 Uhr) und freitags (9:00-13:00 Uhr) haben wir zudem eine „Corona-Hotline“ für Unternehmen unter der Telefonnummer 05321/76-720 für Sie eingerichtet.

### **Ansatz 1: Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG)**

- Bis Anfang April wird die Kurzarbeiterregelung zielgerichtet angepasst. Dabei werden erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt:
  - Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10%.
  - teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
  - Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
  - vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)
  - Bitte versuchen Sie zuerst die regionalen Dienststellen der Arbeitsagenturen bzw. Ihre Ansprechpartner beim Arbeitgeberservice zu kontaktieren!
- Nähere Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie den grundsätzlichen Voraussetzungen finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>
- Kurzarbeitergeld kann online beantragt werden unter: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall> oder auf postalischem Wege direkt an die Anschrift der zuständigen BA bzw. per Mail an die zuständige BA.

### **Ansatz 2: Lockerungen bei den Konditionen von KfW-Förderkrediten**

- Die Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahre) werden gelockert, indem Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite erhöht und die Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu zwei Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro) geöffnet werden. Durch höhere Risikoübernahmen in Höhe von bis zu 80% für Betriebsmittelkredite bis 200 Millionen Euro wird die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe angeregt.
- Technisch ist eine Zusage und eine Auszahlung für den KfW-Unternehmerkredit (037/047) sowie den ERP-Gründerkredit Universell (073/074/075/076) spätestens ab dem 14.04.2020 möglich.
- Für das Programm für größere Unternehmen wird die bisherige Umsatzgrenze von zwei Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro erhöht. Dieser „KfW Kredit für Wachstum“ wird umgewandelt und künftig für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung

ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bisher nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70% erhöht (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von größeren Unternehmen zu Konsortialfinanzierungen erleichtert.

- Die KfW hat ein Sonderprogramm (855) für Konsortialfinanzierungen (mehrere Banken, mindestens zwei Banken, vergeben gemeinsam einen Kredit) ab 25 Mio. Euro auferlegt. Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf: 25% des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019 und den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.
- Der IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (148) kann vorübergehend zur Finanzierung von Betriebsmitteln kommunaler Unternehmen und gemeinnütziger Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur genutzt werden. Betriebsmittelfinanzierungen können ausschließlich für eine Laufzeit von 4 Jahren beantragt werden. Die ersten 1 bis 2 Jahre sind tilgungsfrei. Der Kreditbetrag beträgt maximal 50 Mio. Euro. Zum Programm gelangen Sie hier:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Öffentliche-Einrichtungen/Kommunale-Unternehmen/Infrastruktur/>

- Die KfW hat ein neues Hilfsprogramm „KfW-Schnellkredit für den Mittelstand“ (Unternehmen mit 11 bis 249 Beschäftigten; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. €) auferlegt. Der Kredit kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) beantragt werden. Abgesichert wird der Kredit durch eine 100-prozentige Garantie des Bundes. Die Kreditrisikoprüfung entfällt. Dies erhöht deutlich die Chancen einer Kreditzusage. Das Kreditvolumen beträgt pro Unternehmen bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahresumsatzes 2019; maximal 800.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 € für Unternehmen mit einer Beschäftigtenanzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Der Zinssatz beträgt aktuell 3 % mit einer Laufzeit von 10 Jahren, wobei die ersten 2 Jahre tilgungsfrei sind. Die allgemeinen Voraussetzungen sind, dass das Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 aktiv am Markt ist, zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einen Gewinn erwirtschaftet hat. Die Beantragung des Kredits wird in den kommenden Tagen möglich sein.
- Nähere Informationen zum KfW-Schnellkredit für den Mittelstand unter: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- Anträge zu allen KfW-Förderkrediten werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht. Dort können Sie Kredite für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.
- Für Unternehmen mit mehr als fünf Milliarden Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

- Allgemeine Informationen zum Thema „KfW-Förderkredite“ unter:  
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)
- Konkrete Informationen zu den geänderten Kreditbedingungen der einzelnen KfW-Programme finden Sie hier: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

### **Ansatz 3: Bürgschaftshöchstbetrag verdoppelt**

- Bei den Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund wird seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10% erhöhen, damit die in der Krise schwer einzuschätzenden Risiken leichter geschultert werden können. Die Obergrenze von 35% Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken wird auf 50% erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können.
- Weitere Informationen zum Thema „Verdopplung Bürgschaftshöchstbetrag“ unter:  
[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14)
- Kreditbürgschaften werden stets im Hausbankverfahren gewährt. Unternehmen die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an Ihre Hausbanken. Alternativ können Sie das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken benutzen: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>
- Ansprechpartner für Bürgschaftsübernahmen ist die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB): <https://www.nbb-hannover.de/> oder die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG): <https://www.mbg-hannover.de/> oder die PricewaterhouseCoopers AG: Telefon: 0511/5357-5323, nähere Informationen: <https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/landesbuergschaften-niedersachsen.html>
- Antragsvoraussetzungen sind ein etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven, keine Negativmerkmale (z.B. Mahnbescheide/Insolvenzstatbestände) sowie eine nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit.

### **Ansatz 4: Steuerliche Liquiditätshilfen und Entlastung von Sozialbeiträgen**

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.
- Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der

Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

- Weitere Informationen zu den „Steuerlichen Liquiditätshilfen für Unternehmen“ unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?_blob=publicationFile&v=1)
- Für Unternehmen in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten besteht zudem die Möglichkeit, die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass eine erhebliche Härte für Ihr Unternehmen gegeben ist. Diese ergibt sich wiederum, wenn Sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden oder wenn Sie im Falle des sofortigen Einzugs in diese geraten würden. Im Sozialgesetzbuch § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV sind die Voraussetzungen beschrieben. Die Stundung wird gegen eine angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt. Über den Stundungsantrag sowie den Bedingungen entscheiden die Krankenkassen. Bitte wenden Sie sich als betroffenes Unternehmen direkt an die zuständige Krankenkasse.
- Detailliertere Informationen finden Sie unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_4/\\_76.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_4/_76.html)

## **Ansatz 5: Sonderkredite der NBank bis 50.000 € / über 50.000 € (in Vorbereitung)**

- Die NBank bietet Hilfskredite für KMU in Höhe von 5.000 bis 50.000 Euro an, deren Liquidität durch die Corona-Epidemie gefährdet ist. Der Kredit kann über eine Laufzeit von 10 Jahren ohne Besicherung beantragt werden. Die ersten beiden Jahre sind zins- und tilgungsfrei. **Eine Antragsstellung ist direkt bei der NBank (ohne Hausbankverfahren) möglich!**
- Unter folgendem Link gelangen Sie zum Förderprogramm: <https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Liquiditaetskredit/index.jsp>
- Registrieren Sie sich dafür im Kundenportal der NBank. Dort werden Sie Schritt für Schritt durch die Antragsstellung geführt. Nähere Informationen finden Sie unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>. Eine Anleitung zur Antragsstellung finden Sie hier: <https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Arbeitshilfen-Merkblätter/Leitfäden/In-6-Schritten-zur-erfolgreichen-Antragstellung.pdf>
- Voraussetzung ist ein tragfähiges Geschäftsmodell, eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung und ein Eintritt wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise.
- In den kommenden sechs Wochen sollen auch höhere Kredite über 50.000 Euro ermöglicht werden.
- Nähere Informationen über die Hotline: 0511/30031-333 oder via Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) oder auf der Internetseite der NBank: <https://www.nbank.de/>

## **Ansatz 6: Zuschussförderung für Kleinst- und Kleinunternehmen/Start-Ups**

- Für Kleinst- und Kleinunternehmen (weniger als 10 Beschäftigte und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz/weniger als 50 Beschäftigte und weniger als 10 Millionen Jahresumsatz) ist ein sechsmonatiges Förderprogramm in Form einer Liquiditätszuschussförderung auferlegt worden.
- Zugute kommen soll dieser Liquiditätszuschuss neben Kleinst- und Kleinunternehmen auch Startups, Familienbetrieben und freiberuflich Tätigen, damit diese finanzielle Belastungen abdecken können, die andernfalls ihre Geschäftstätigkeit zerstören würden. Gefördert werden Mieten und Pachten für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht genutzt werden können. Ebenso Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen. Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist nicht notwendig. Die Förderung dient nur der Deckung des betrieblichen Defizits und nicht der Abdeckung von Lebenshaltungskosten. Voraussetzung ist ein tragfähiges Geschäftsmodell, eine positive Einschätzung der weiteren Unternehmensentwicklung und ein Eintritt wirtschaftlicher Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise im März 2020.
- Die Förderhöhe orientiert sich an der Beschäftigtenanzahl (VZÄ): Bis 5 Beschäftigte 9.000 €, bis 10 Beschäftigte 15.000 €, bis 30 Beschäftigte 20.000 € und bis 49 Beschäftigte 25.000 €.
- **Eine Antragsstellung ist direkt bei der NBank (ohne Hausbankverfahren) per Mail möglich!**
- Nähere Informationen zur Förderung finden Sie auf der Info-Seite der NBank: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>
- **Zum Antrag gelangen Sie hier:** <https://www.soforthilfe.nbank.de/>
- Bitte füllen Sie die Antragsformulare ausschließlich digital bzw. elektronisch aus! Keine Scans, Kopien oder gleichartige Ausdrücke. Die NBank kann Ihre Anträge sonst nicht automatisch verarbeiten. Lediglich der Nachweis der Selbstständigkeit bzw. die Kopie des unterschriebenen Personalausweises kann als Scan versendet werden. Unterschriftsfelder bleiben vorerst unausgefüllt.
- Genauere Informationen über die Hotline: 0511/30031-333 oder via Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) oder auf der Internetseite der NBank: <https://www.nbank.de/>

## **Ansatz 7: Unterstützungsmöglichkeiten für Selbstständige/Freiberufler**

- Erkundigen Sie sich beim Finanzamt, inwiefern die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden kann. Zusätzlich werden Stundungen angeboten, oft können auch Säumniszuschläge erlassen werden.
- Einnahmen vorziehen: Wenn Sie noch offene Rechnungen haben, sollten Sie dafür sorgen, dass diese schnellstmöglich beglichen werden. Hierbei heißt es also Kunden anrufen und um Verständnis in Zeiten des Coronavirus bitten.
- Ausgaben zurückstellen: Für Sie als Unternehmer gilt das Gegenteil. Betriebsausgaben sollten verzögert und zurückgestellt werden. Außerdem sollten Sie in der Krise auf Skonten und Rabatte verzichten. Erfahren Sie, wie Ihre Preise bezahlt werden auch ohne Rabatte und Diskussionen.
- Haben Sie mindestens eine(n) sozialversicherungspflichtige(n) Mitarbeiter(-in), gibt es die Möglichkeit der Kurzarbeit für diesen (siehe Unterstützungsansatz 1). Ansonsten



ist eine Absicherung von Selbstständigen möglich, wenn Sie von der Möglichkeit der Antragspflichtversicherung („freiwillige Weiterversicherung“) nach § 28a SGB III Gebrauch gemacht haben. In diesem Falle haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, fallen Sie nicht in den Schutz der Arbeitslosenversicherung. Sollten Sie keine oder nur geringe Einnahmen erzielen, können Sie Leistungen der Grundsicherung im Jobcenter beantragen. Der Zugang wird nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, für sechs Monate erleichtert. Es greift eine vereinfachte Vermögensprüfung, Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragsstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

- Überprüfen Sie, ob Ihnen nach bestehenden Verträgen ein Ausfallhonorar zusteht.
- Die Künstlersozialkasse rät dazu, die Einkommenserwartung zu reduzieren und somit Beiträge zu sparen.
- Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe können Zuschüsse bei der NBank beantragen. Antragssteller mit bis zu 5 Beschäftigten (VZÄ) können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € beantragen. Antragssteller mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 €. Bei bis zu 30 oder 49 Beschäftigten ist ein Zuschuss bis zu 20.000 € bzw. 25.000 € möglich (siehe Unterstützungsansatz 6). Der Antragssteller muss versichern, dass er durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Eine Inanspruchnahme persönlicher oder betrieblicher Rücklagen ist nicht notwendig. Die Förderung dient nur der Deckung des betrieblichen Defizits, eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist nicht Bestandteil der Förderung. Hier ist ergänzend die Grundsicherung nach ALG II (siehe oben) zu beantragen.
- **Eine Antragsstellung ist direkt bei der NBank (ohne Hausbankverfahren) per Mail möglich!**
- Nähere Informationen zur Förderung finden Sie auf der Info-Seite der NBank: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>
- **Zum Antrag gelangen Sie hier:** <https://www.soforthilfe.nbank.de/>
- Bitte füllen Sie die Antragsformulare ausschließlich digital bzw. elektronisch aus! Keine Scans, Kopien oder gleichartige Ausdrucke. Die NBank kann Ihre Anträge sonst nicht automatisch verarbeiten. Lediglich der Nachweis der Selbstständigkeit bzw. die Kopie des unterschriebenen Personalausweises kann als Scan versendet werden. Unterschriftsfelder bleiben vorerst unausgefüllt.
- Genauere Informationen über die Hotline: 0511/30031-333 oder via Mail: [beratung@nbank.de](mailto:beratung@nbank.de) oder auf der Internetseite der NBank: <https://www.nbank.de/>
- Ansonsten können Angehörige der Freien Berufe ebenfalls die oben aufgeführten Kredite beantragen, sofern Ihr Liquiditätsbedarf nicht gedeckt ist.
- **Selbstständige, die in der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und durch die Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können beantragen, ihre Beitragszahlungen bis zum 31.12.2020 auszusetzen. Dies gilt auch für Beiträge, die aufgrund einer Stundungsvereinbarung in Raten gezahlt werden. Betroffene können den Antrag auf Aussetzung der laufenden Beitragszahlungen formlos beim Versicherer stellen. Die Deutsche Rentenversicherung hat ein Servicetelefon unter der Rufnummer 0800 1000 48090 geschaltet. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home\\_node.html;jsessionid=31CF97268356E99DF6C0ECEE2BEC9B2.delivery2-9-replication](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/home_node.html;jsessionid=31CF97268356E99DF6C0ECEE2BEC9B2.delivery2-9-replication)**

## Ansatz 8: Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen)

- Die Hermesdeckung ist eine staatliche Kredit- oder Lieferantenkreditversicherung für exportierende Unternehmen. Sie deckt Risiken ab, die Exportunternehmen beim Handel mit anderen Unternehmen im Ausland eingehen. Der Bund übernimmt aktuell Exportkreditgarantien für Lieferungen nach China und anderen Corona-Risikogebieten.
- Der Bund bietet Deckungsschutz für zwei Konstellationen an: Eine Fabrikationsrisikodeckung für Schäden in der Herstellungsphase und eine Lieferantenkreditdeckung für einen möglichen Forderungsausfall (Forderungsdeckung).
- Näherer Informationen finden Sie unter:  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894>
- Ansprechpartner für weitergehende Fragen sind die Mandatare des Bundes von der Euler Hermes AG in Hamburg: Telefon: 040/8834-9000 oder Mail: [info@exportkredite.de](mailto:info@exportkredite.de)

## Ansatz 9: Zuschüsse zur Unternehmensberatung

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährt Zuschüsse für junge Unternehmen (Beratungskosten bis 4.000 € werden mit 50 % gefördert), Bestandsunternehmen (Beratungskosten bis 3.000 € werden mit 50 % gefördert) und Unternehmen in Schwierigkeiten (Beratungskosten bis zu einer Höhe von 3.000 € werden mit 90 % gefördert) durch das Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“.
- Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler, die nachweisbar durch das Corona-Virus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, wurde die Richtlinie, vorerst bis zum 31.12.2020, verändert. Das BMWI fördert ab sofort Beratungskosten für Corona betroffene KMU und Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 € ohne Eigenanteil. Der 100 % Zuschuss wird weiterhin vom BAFA gewährt. Die Förderung wird vom BAFA direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt.
- Die Antragstellung erfolgt online über die Antragsplattform des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):  
<https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>
- Nähere Informationen finden Sie unter:  
[https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts\\_Mittelstandsfoerderung/Beratung\\_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html)

## Ansatz 10: Verdienstauffälle durch Corona-Quarantäne

- Hält eine angeordnete Quarantäne Sie ab Ihren Beruf nachzugehen, greift das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen:  
<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>. Danach steht Ihnen eine Entschädigung für Ihre Verdienstauffälle zu. Der Staat zahlt eine monatliche Summe, die sich an Ihrem letzten Jahreseinkommen orientiert.
- Gleiches gilt für Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz (siehe oben)

können Sie bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang“ beantragen.

- Anträge für den Erwerbsausfall durch Corona-Quarantäne sind beim jeweiligen Gesundheitsamt zu stellen. Antragsberechtigt sind nur Personen, die von einem Gesundheitsamt zu einer 14-tägigen Quarantäne beordert wurden und dadurch einen Verdienstausschlag erlitten haben.

## **Ansatz 11: Anträge zur Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages**

- Die obersten Finanzbehörden der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einem Erlass Informationen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus bei der Gewerbesteuer veröffentlicht:
- Nähere Informationen unter:  
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuer/Steuerarten/Gewerbesteuer/2020-03-19-gewerbesteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.html>
- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember unter Darlegung Ihrer Verhältnisse Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Sprechen Sie ggf. mit Ihrem(r) Steuerberater(-in)/Steuerbüro.
- Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge ist die jeweilig zuständige Finanzbehörde zu kontaktieren.

## **Ansatz 12: Landwirtschafts-Liquiditätssicherungskredit der LR**

- Die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR) bietet zinsgünstige Ratenkredite für Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben mit einer Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren an. Die Kredithöhe darf je Kreditnehmer und Jahr 10 Mio. Euro nicht übersteigen. Zurückgezahlt werden die Kredite vierteljährlich. Alle Varianten enthalten ein tilgungsfreies Jahr und einen einmaligen Förderzuschuss in Höhe von derzeit 1,5 % des Kreditbetrages. Antragsberechtigt sind Unternehmen der Landwirtschaft einschließlich Wein- und Gartenbau, die auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus Liquiditätsbedarf haben. Anträge werden über den üblichen Weg der Hausbanken eingereicht.
- Alle Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter:  
<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

## **Abschließende Hinweise:**

- 1) Förderdatenbank:** Die Förderdatenbank des Bundes (BMWI) hat jetzt eine neue Rubrik „Corona-Hilfe“ eingeführt. Unter folgendem Link werden alle, für Niedersachsen geltende Förderprogramme aufgelistet, unter denen jetzt auch Mittel zur „Corona Hilfe“ beantragt werden können:  
[https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Startseitensuche\\_Formular.html?cl2Processes\\_Foerdergebiet=niedersachsen&submit=Suchen&filterCategories=FundingProgram&templateQueryString=corona](https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Startseitensuche_Formular.html?cl2Processes_Foerdergebiet=niedersachsen&submit=Suchen&filterCategories=FundingProgram&templateQueryString=corona)
- 2) Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus:** Telefon: 0 30 / 18615 1515; Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr